

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Vier Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2012) : Vier Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 7, pp. 234-238

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/144562>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Vier Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Zwischenbilanz nach vier Jahren AEO – Tendenzen und neue Entwicklungen



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. (Com.), Bremen. Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für International Trade Law an der Jacobs-University Bremen¹

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Vier Jahre sind vergangen, nach denen es nun erneut gilt, eine Zwischenbilanz zu ziehen – wurden die Erwartungen und Antragszahlen erreicht, was gibt es an Neuerungen und welche Tendenzen sind erkennbar? Neue rechtliche Rahmenbedingungen gelten bereits seit dem 1. Januar 2009 – die Kriterien für alle zollrechtlichen Bewilligungen von vereinfachten Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (Einfuhr und Ausfuhr) werden grundsätzlich an einige AEO-Kriterien angepasst. Das BMF verschärfte alle Prüfungen für neue und bestehende Bewilligungen bei der Wareneinfuhr und Warenausfuhr. Damit wurden viele AEO-Kriterien durch die Hintertür für zollrechtliche Bewilligungen eingeführt, ohne jedoch die Vorteile des

AEO-Zertifikats nach Artikel 14b ZK-DVO den Bewilligungsinhabern zu gewähren - dieses führt zu einer Akzeptanzförderung des AEO-Status seit 2009. Die Zahlen für 2011 belegen erneut die deutlichen Steigerungen von erteilten AEO-Zertifikaten: eine Verdoppelung der erteilten AEO-Zertifikate im Vergleich zu 2010. Erstmals wird die Untersuchung auf Norwegen und die Schweiz ausgedehnt. Für 2012 ist ein gleichbleibend hohes Niveau der Antragsverfahren zu erwarten. Bereits absehbar ist: mittelfristig werden sich die Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen AEO-Typen ändern, da für AEO-C weniger Vorteile gelten sollen, als für AEO-S und AEO-F. Insgesamt sollen für alle AEO-Typen mehr Vorteile gewährt werden.

INHALT

- Einleitung
- AEO-Daten
 - AEO seit 1. Januar 2008
 - AEO in Norwegen und der Schweiz
 - AEO-Datenbank in der EU
 - AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz
 - Suchfunktionen der AEO-Datenbank
 - Angaben der Firmendaten
 - Ergebnisse der AEO-Daten 2011
 - Diskussion
- Ausblick
 - Wird AEO attraktiver?
 - Änderung der Rahmenbedingungen
 - MZK-DVO-Entwurf
 - Weitere Tendenzen
 - AEO weltweit, Kooperation wichtig
 - Antragsflut auch in 2012?!
- AEO-Jahresbilanz 2011

Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen worden, um die Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollverwaltungen im Interesse der Sicherheit der Internationalen Lieferkette (Stichwort Terrorismusbekämpfung) besser zu durchleuchten und ihnen im Gegenzug Vorteile bei der Zollabwicklung zu verschaffen.

Unklar war im Vorfeld vor allem, wie viele Wirtschaftsbeteiligte den Antrag auf AEO-Zertifikat stellen würden – in Österreich ging man beispielsweise von etwa 400 Antragstellern aus, in Deutschland von etwa 40.000 Antragstellern.

Eine Untersuchung der zertifizierten AEO-Inhaber nach vier Jahren soll zeigen, in welchem Umfang der AEO in welchem Mitgliedstaat angenommen worden ist und welche Ausprägung des AEO-Zertifikates (AEO-S, AEO-C, AEO-F) am beliebtesten ist. Mit dieser Jahresbilanz wird die Betrachtung auf Norwegen und die Schweiz ausgeweitet.

tragstellungen waren seit dem 1. Januar 2008 möglich.

Die ersten AEO-Zertifikate wurden 70 Tage später von den ersten der 27 EU-Mitgliedstaaten erteilt. Anfangs war jedes AEO-Zertifikat eine Besonderheit, jedes Verfahren eine Neuheit. Seitdem hat sich die Erteilung normalisiert.

AEO in Norwegen und der Schweiz

In Norwegen und der Schweiz ist der AEO-Status deutlich später eingeführt worden: Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Norwegen bzw. seit 1. Januar 2011 vorläufig in der Schweiz.

AEO-Datenbank in der EU

Die Kommission erstellt auf Grundlage von Artikel 14x Abs. 4 ZK-DVO eine AEO-Datenbank, die alle AEO-Zertifikatsinhaber getrennt nach der Art des AEO-Zertifikats sowie des Mitgliedstaates und dem Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats aufführt.

AEO-Datenbank

Die AEO-Datenbank ist aufrufbar unter der URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/aeo-home_de.htm (02.01.2012).

Die Untersuchung basiert auf der Datenabfrage vom 02.01.2012.

¹ Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und war bislang u.a. Mitglied des AEO-Teams und Leiter des Zollamtes Überseestadt, sowie von 2007-2011 Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen und der Hochschule Bremen; dieser Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar.

AEO-Daten

AEO seit 1. Januar 2008

Der AEO wurde am 1. Januar 2008 durch die Artikel 5a ZK und Artikel 14a bis 14x ZK-DVO eingeführt. An-

AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz

In Norwegen und der Schweiz gibt es ebenfalls Datenbanken mit den AEO-Zertifikatsinhabern.

AEO-Datenbank in Norwegen

Die AEO-Datenbank Norwegens ist aufrufbar unter der URL:

http://www.toll.no/templates_TAD/Article.aspx?id=181679&epslanguage=en

(02.01.2012).

AEO-Datenbank der Schweiz

Die AEO-Datenbank der Schweiz ist aufrufbar unter der URL:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/verzoelung/02302/03248/index.html?lang=de und insbes. die URL:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/verzoelung/02302/03248/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB/8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfnapmmc7Zi6rZnqCkklN6gX+CbkXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo&typ=.pdf

(02.01.2012).

Suchfunktionen der AEO-Datenbank

Der Inhalt der AEO-Datenbank kann wahlweise nach der Art des AEO-Zertifikats (AEO-C, AEO-S, AEO-F, oder alle AEO), dem erteilenden Mitgliedstaat oder dem Zeitpunkt der Gültigkeit des AEO-Zertifikats gesucht werden. Die Datenbank ist derzeit nur auf Englisch verfügbar.

Angaben der Firmendaten

Von den Firmendaten des Inhabers des AEO-Zertifikats sind lediglich der vollständige Name der Firma sowie der Typ des AEO-Zertifikats angegeben. Darüber hinaus sind der Typ des AEO-Zertifikats und das Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats sowie die erteilende Zollbehörde aus der AEO-Datenbank ersichtlich.

Veröffentlichung der AEO-Daten

Die Veröffentlichung der Inhaberdaten des AEO-Zertifikats in der AEO-Datenbank der Kommission im Internet ist jedem Antragsteller zu raten, weil er damit weltweit für sein Unternehmen und die AEO-Zertifizierung werben kann. Gleichzeitig kann sich jedes Unternehmen davon überzeugen, ob ein Geschäftspartner bereits Inhaber eines AEO-Zertifikats ist.

Ergebnisse der AEO-Daten 2011

Eine Untersuchung der in der AEO-Datenbank enthaltenen Daten hat folgende Ergebnisse ergeben (Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1:

Übersicht der AEO-Zertifikate nach Typ (AEO-C, AEO-S oder AEO-F)

Typ	Anzahl	Prozent
AEO-C	3783	45,28%
AEO-S	242	2,90%
AEO-F	4329	51,82%
Gesamt	8354	100,00%

Abfrage vom 02.01.2012

Im Jahr 2008 waren insgesamt 499 AEO erfasst (386 AEO-F, 103 AEO-C und 10 AEO-S), im Jahr 2009 waren 1.833 AEO (1.442 AEO-F, 335 AEO-C und 56 AEO-S) und im Jahr 2010 waren 4.156 AEO erfasst (2.763 AEO-F, 1.244 AEO-C und 149 AEO-S). Ende des Jahres 2011 waren 8.354 AEO-Zertifikate erteilt (4.329 AEO-F, 3.783 AEO-C und 242 AEO-S).

Tabelle 2:

Übersicht der AEO-Zertifikate nach EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz

Rang	Mitgliedstaat	Anzahl
1	Deutschland	4044
2	Niederlande	708
3	Frankreich	557
4	Polen	484
5	Italien	450
6	Spanien	349
7	Schweden	312
8	Großbritannien	265
9	Österreich	198
10	Ungarn	192
11	Belgien	186
12	Tschechien	91
13	Portugal	71
14	Irland	68
15	Slowenien	63
16	Dänemark	59
17	Finnland	49
18	Slowakei	38
19	Rumänien	34
20	Litauen	20
21	Luxemburg	19
22	Lettland	18
23	Griechenland	17
24	Malta	16
25	Bulgarien	13

26	Estland	12
27	Zypern	11
-	Norwegen	25
-	Schweiz	4

Abfrage vom 02.01.2012

Diskussion

Die o.g. Ergebnisse bilden die erteilten AEO-Zertifikate der Kalenderjahre 2008, 2009, 2010 und 2011 ab (Abfrage am 2. Januar 2012) – nicht enthalten sind AEO-Anträge, die abgegeben, aber noch nicht angenommen worden sind, Anträge, die zwar angenommen, aber noch nicht erteilt worden sind, und erteilte AEO-Zertifikate, von denen der Inhaber keine Veröffentlichung in der EU-Datenbank gewünscht hatte (letztere sind zahlenmäßig ohnehin unbedeutend und daher zu vernachlässigen).

Wurden noch im Jahr 2009 mehr als drei Viertel aller AEO-Zertifikate (79 %) als AEO-Full erteilt (2009 knapp ein Fünftel - 18 % als AEO-Customs und nur 3 Prozent als AEO-Security) hat sich das Bild 2010 deutlich verschoben: nur noch zwei Drittel wurden als AEO-F erteilt (66 %) und der Anteil der AEO-C hat sich erhöht auf knapp 30 % (29,9 %). Es bewahrheitet sich damit, dass der AEO-C ein „AEO-light“ ist (Status ist einfach zu beantragen und für zollrechtliche Vereinfachung sehr bedeutsam).

Am meisten AEO-Zertifikate waren mit 4.044 in Deutschland erteilt (48,4 %), gefolgt von den Niederlanden mit 708 (8,5 %), Frankreich mit 557 (6,7 %), Polen mit 484 (5,8 %), Italien mit 450 (5,4 %), Schweden mit 312 (3,7 %), Großbritannien mit 265 (3,2 %) und Österreich mit 198 (2,4 %). Deutschland alleine hat einen Anteil von knapp der Hälfte aller AEO-Zertifikate (2010 lag der Anteil noch bei knapp einem Drittel), die ersten drei Mitgliedstaaten haben gemeinsam einen Anteil von knapp zwei Dritteln (die ersten vier von 70 %) an allen AEO-Zertifikaten, die ersten sechs Mitgliedstaaten einen Anteil von mehr als drei Vierteln aller AEO-Zertifikate (77 %).

2011 wurden – wie bereits 2009 und 2010 – in allen 27 EU-Mitgliedstaaten AEO-Zertifikate erteilt, wobei in manchen Mitgliedstaaten erstaunliche Steigerungen zu verzeichnen sind: Polen, Frankreich, Italien und Großbritannien bei den großen Mitgliedstaaten,

aber auch Tschechien, Belgien, Rumänien, Estland und Luxemburg bei den kleineren Mitgliedstaaten haben erstaunliche Steigerungen der Anzahl von erteilten AEO-Zertifikaten zu verzeichnen. Das ist eine positive Entwicklung, zeigt sie doch, dass das Konzept der AEO-Zertifikate in allen Mitgliedstaaten angenommen wird.

Erstmals wurden in diese Betrachtung Norwegen und die Schweiz aufgenommen. Norwegen hatte nur 25 AEO-Zertifikate erteilt, die Schweiz nur 4 AEO-Zertifikate.

AEO-C GEWINNT AN BEDEUTUNG

Hatte das AEO-F-Zertifikat im Jahr 2009 noch einen Anteil von fast 80 %, war der Anteil 2010 auf nur noch 66 % gesunken. Diese Tendenz setzte sich 2011 fort. Der Anteil des AEO-C-Zertifikats hat deutlich auf mehr als 45 % aller AEO-Zertifikate zugenommen.

Es bewahrheitet sich, dass dieses einfach zu beantragende AEO-C-Zertifikat für alle Inhaber von zollrechtlichen Vereinfachungen besonders sinnvoll ist – es stellt einen „AEO light“ dar, der jedoch derzeit fast alle Vorteile des Artikels 14b ZK-DVO genießt.

Nach vier Jahren ist die Gesamtzahl von erteilten AEO-Zertifikaten erneut verdoppelt worden: von 4.156 Ende 2010 (genau 227 %) auf 8.354 Ende 2011 (genau 201 %). Im Vorjahr gab es eine Steigerung um mehr als 320 Prozent (genau 327 %) – von 1.833 Ende 2009 auf 4.156 Ende 2010.

Die Steigerung wird durch die Verschärfungen bei den Bewilligungen für Vereinfachte Verfahren nach den Art. 253a ff. ZK-DVO und die Verkürzung der Bewilligungsfrist auf nur noch 120 Tage nach § 14o II ZK-DVO begünstigt.

Das AEO-Zertifikat trifft regional immer noch innerhalb der EU auf ein unterschiedliches Echo. Die „nördlichen“ Mitgliedstaaten Deutschland, Schweden, Niederlande, Österreich und Großbritannien haben gemeinsam einen Anteil von genau zwei Dritteln aller AEO-Zertifikate (2008 war der Anteil noch knapp drei Viertel).

Deutlich aufgeholt haben die „südlichen Mitgliedstaaten“ Italien, Frankreich und Spanien sowie die „östlichen Mitgliedstaaten“ mit Polen, Tschechien, Slowenien und Ungarn.

Erstaunlich gering ist die Zahl weiterhin in Griechenland mit nur 17 AEO-Zertifikaten und in Bulgarien mit nur 13 AEO-Zertifikaten (0,2 %).

Ausblick

Wird AEO attraktiver?

Die Kommission hat erkannt, dass die bisherigen Anreize aus dem AEO (Art. 14b ZK-DVO) vergleichsweise gering waren. In einem Bericht über die Modernisierung der Zollverfahren vom 25.11.2011 hat sie daher dem Europäischen Parlament vorgeschlagen, den Status des AEO deutlicher zu fördern, u.a. durch den Wegfall für Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen für AEO sowie die Schaffung zusätzlicher konkreter Vorteile für AEO.

Änderung der Rahmenbedingungen

Die Kommission und das Europäische Parlament haben inzwischen die Kritik aus der Wirtschaft verstanden: die zollrechtlichen Anreize für Unternehmen sind zu gering ausgefallen. Bislang sind die Vorteile für AEO in Artikel 14b ZK-DVO geregelt und im besten Fall als „überschaubar“ zu bewerten.

Forderungen des EP an die KOM:

„30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche konkrete Vorteile vorzuschlagen, die Händlern mit einer Zertifizierung als Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gewährt werden könnten und die für Unternehmen einen Anreiz bilden könnten, diesen Status zu beantragen; vertritt die Auffassung, dass derartige konkrete Vorteile hauptsächlich in einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands oder der Kosten bestehen könnten, beispielsweise in der grundsätzlichen Befreiung Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter von Sicherheitsleistungen für Zollschiolden und einer Vereinfachung der Entrichtung von Zöllen und der Mehrwertsteuer;

31. fordert die Kommission insbesondere auf, den Verzicht auf Vor-

abanzeigen für Einfuhren sowie für Ausfuhren bei besonders vertrauenswürdigen Beteiligten wie den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu prüfen und den entsprechenden Verzicht auf transaktionsbasierte Zollanmeldungen im Rahmen des „Self-Assessment“ sowie des Anschreibeverfahrens zu ermöglichen;

32. weist jedoch auf all jene Vorbedingungen hin, die gemäß Artikel 14 des Modernisierten Zollkodex für die Erreichung des Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt werden müssen: die bisherige Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften, ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, den Nachweis der Zahlungsfähigkeit und ein ausreichendes Niveau praktischer oder beruflicher Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, sowie Sicherheitsstandards;“

AEO-Bewilligungsinhaber werden mittelfristig voraussichtlich deutlich mehr begünstigt als bisher.

Das EP hat die KOM aufgefordert, AEO-Inhaber deutlicher zu begünstigen als bisher.

MZK-DVO-Entwurf

In den vorliegenden vorläufigen Entwürfen zur MZK-DVO zeichnet sich für den AEO ab, dass der AEO-C-Status mit geringeren Vorteilen ausgestattet werden soll als der AEO-F und AEO-S-Status. Das war zwar auch bislang so, aber durch die Neuformulierung der Vorteile (u.a. in getrennten Vorschriften) werden deutlichere Abgrenzungen vorgenommen. Die Diskussion ist derzeit im vollen Gang und Wirtschaft und Mitgliedstaaten wurden vom EP konkret aufgefordert, neue Vorschläge einzubringen.

Weitere Tendenzen

Der AEO ist aus der sicheren Lieferkette in der EU nicht mehr wegzudenken. Waren am Ende des ersten Jahres gerade mal 499 Unternehmen zertifi-

ziert, sind am Ende des vierten Jahres mehr als 8.000 Unternehmen AEO. Ein Schwerpunkt liegt auf der deutschen Wirtschaft (mehr als 48 Prozent aller AEO).

In der Schweiz ist das AEO-System noch am Anfang – seit Februar 2011 sind gerade vier (Pilot-) Unternehmen zertifiziert worden, in Norwegen sind bislang erst 25 AEO-Zertifikate vergeben worden.

Den entscheidenden Ruck für das Interesse der Wirtschaft am AEO hatte die Kommission selbst gegeben, als sie die Bewilligungsvoraussetzungen für Vereinfachungen Ende 2008 mit den AEO-Kriterien verbunden hatte. Dieser „Run“ auf die AEO-Zertifizierung hält an, ein Ende ist noch nicht abzusehen. Ein erhöhter Konkurrenzdruck und Konkurrenzengog ist in Fällen zu beobachten, in denen ein Marktteilnehmer eines bestimmten Sektors mit dem AEO-Zertifikat ausgestattet ist und damit öffentlich wirbt. Die direkten Konkurrenten bewerben sich in der Folge um den AEO-Status, was zu einer Erhöhung der AEO-Anträge und deren Akzeptanz in der Wirtschaft führt.

AEO weltweit, Kooperation wichtig

Immer mehr Länder führen eigene AEO-Programme nach dem WCO-SAFE-Framework ein, zuletzt u.a. Indien.

Bilaterale oder multilaterale gegenseitige Anerkennungen werden die Akzeptanz weiter erhöhen.

Eine bilaterale gegenseitige AEO-Anerkennung besteht derzeit mit Norwegen, der Schweiz, Andorra und Japan.

Die gegenseitige Anerkennung mit den USA wurde ab dem 1. Juli 2012 vereinbart. Derzeit verhandelt die EU mit China und San Marino. Das ist gut so, allerdings ziehen sich die Verhandlungen mit China seit Jahren in die Länge. Kurzfristig sollten weitere Verhandlungen der EU aufgenommen werden mit u.a. Kanada, Argentinien, Jordanien, Neuseeland, Malaysia, Singapur und Südkorea.

Antragsflut auch in 2012?!

Vor einem Jahr wurde an dieser Stelle für 2011 eine „Antragsflut“ prognosti-

ziert. Diese ist eingetreten, die Zahlen haben sich erneut verdoppelt. Und was kommt 2012? Die Neubewilligungen, die für einen AEO-Antragsschub gesorgt haben, sind größtenteils abgeschlossen. Voraussichtlich werden daher nicht mehr so viele Unternehmen auf Grund der verschärften Bewilligungs-(Neu-)prüfung einen Antrag auf AEO stellen. Das Antragsniveau dürfte sich stabilisieren. Viele AEO-Anträge sind noch in Bearbeitung (die Kommission berichtete in einem Entwurf ihres Fortschrittsberichtes zur Weiterentwicklung der Zollunion von 10.867 Anträgen (Stand 25.10.2011).

In den Blickpunkt wird erneut der AEO-C rücken, der eine vereinfachte Antragstellung darstellt und unmittelbare Vorteile sichert („AEO light“).

Der Zeitraum für die Bearbeitung der AEO-Anträge verringerte sich seit 1.1.2010 auf **nur noch 120 Tage (Art. 14o II ZK-DVO) – AEO-Zertifizierungen müssen daher seit 2010 schneller abgeschlossen werden.** Wirtschaftsbeteiligte können daher mit einer zügigen Bearbeitung durch die Hauptzollämter rechnen, sofern alle Unterlagen vorliegen.

Die Vorteile nach Artikel 14b ZK-DVO werden seit 1.1.2011 erstmals nachhaltig wirksam, da seit diesem Zeitpunkt die summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen gelten – die Vorteile sind jedoch überschaubar. Das EP hat die KOM aufgefordert, die Vorteile zu verbessern und AEO stärker zu fördern.

AEO-JAHRESBILANZ 2011

Nachdem das erste Jahr AEO (2008) mit nur 499 zertifizierten AEO-Inhabern sehr ruhig verlaufen war, wurde das zweite Jahr AEO (2009) durch mehr Antragstellungen und AEO-Erteilungen (insgesamt 1.334) gekennzeichnet. Diese Tendenz setzte sich 2010 und 2011 fort, da Ende 2010 bereits 4.154 und Ende 2011 bereits 8.354 AEO-Zertifikate erteilt worden sind.

Wurden 2009 79 % der AEO-Zertifikate in der Variante AEO-F erteilt (18 % als AEO-C, nur 3 % als AEO-S), wurde das Verhältnis im Jahr 2010 deutlich zugunsten des AEO-C

verschoben – bereits knapp 30 % der AEO-Zertifikate waren AEO-C, nur noch zwei Drittel (66 %) wurden als AEO-F erteilt. Diese Tendenz der Verschiebung in Richtung AEO-C setzte sich 2011 fort, da bereits mehr als 45 % aller AEO-Zertifikate als Typ C erteilt worden sind – der AEO-C ist in seiner Bedeutung weiter deutlich auf dem Vormarsch. Der AEO-S bleibt weiter unbedeutend mit knapp 3 % (genau 2,9 %, Vorjahr 3,6 %).

Der Status des AEO ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angenommen worden – je nach Mentalität der Wirtschaftsbeteiligten und der Werbung der nationalen Zollverwaltungen für den AEO-Status. Im Vergleich zu 2008 sind deutliche Veränderungen feststellbar. Marktführer bei der AEO-Zertifizierung ist eindeutig Deutschland, gefolgt von den Niederlanden, Frankreich und Polen (neu auf Platz 4), und auf den weiteren Plätzen gefolgt von Italien, Spanien und Schweden.

Osterreich rutscht weiter in der Rangliste ab (2009 Platz 4, 2010 Platz 7, 2011 Platz 9).

Wirtschaftsbeteiligte, die auch Inhaber von zollrechtlichen Bewilligungen sind, sollten dringend die AEO-Antragstellung (ggf. als AEO-C, dem „AEO-light“) ins Auge fassen. Im Rahmen der Neubewilligung oder der Erneuerung der Bewilligung ist vergleichsweise einfach eine Antragstellung auf das Zertifikat AEO-C möglich (identische Fragen).

Die gegenseitige Anerkennung der AEO-Kriterien besteht mit Norwegen, der Schweiz, Andorra und Japan. Insbesondere die Anerkennung mit Japan zeigt erstmals die Bedeutung des AEO im Welthandel praktisch auf. Die gegenseitige Anerkennung mit den USA wurde ab dem 1. Juli 2012 vereinbart. Weitere bilaterale Anerkennungen werden von der EU derzeit verhandelt mit China und San Marino. Das ist gut so, aber leider ziehen sich diese Verhandlungen mit China bereits sehr lange Zeit hin. Weitere Verhandlungen der EU sollten zeitnah aufgenommen wer-

den, z.B. mit Argentinien, Kanada, Jordanien, Malaysia, Singapur, Südkorea etc.

Mittelfristig werden sich die Rahmenbedingungen für den AEO ändern. Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, den AEO attraktiver zu machen und stärkere Vorteile zu gewähren. Im derzeit vorliegenden MZK-DVO-Entwurf werden getrennte Vorteile für AEO-C, AEO-F und AEO-S aufgezählt, wobei AEO-C weniger Vorteile bekommen als AEO-F/AEO-S (das war bisher auch so, wird aber deutlicher gefasst).

AEO-C-Inhaber müssen zu gegebener Zeit entscheiden, ob eine Aufstockung (ein Upgrade) auf AEO-F sinnvoll ist.

Bei Fragen zur Antragstellung auf AEO-Zertifikate wenden Sie sich bitte an ihr Hauptzollamt.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- VO (EG) Nr. 1192/2008 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 329/1.
- VO (EG) Nr. 648/2008 zur Änderung des Zollkodex (so gen. kleine ZK-Reform oder „Sicherheitsinitiative“), ABl. EU 2005, Nr. L 117/13.
- VO (EG) Nr. 1875/2006 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 360/64.
- VO (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Modernisierten Zollkodex (so gen. große ZK-Reform), ABl. EU 2008 Nr. L 145/1.
- Europäische Kommission, Bericht vom 25.11.2011 über die Modernisierung der Zollverfahren an das Europäische Parlament (2011/2083(INI)), URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2011-0406&language=DE&mode=XML#title4>
- Europäische Kommission, Entwurf über einen Bericht an das EP, Fortschrittsbericht zur Strategie für die weitere Entwicklung der Zollunion, KOM (2011/922), URL: [http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/com_reports/customs/com\(2011\)922_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/com_reports/customs/com(2011)922_de.pdf)
- Lux, Einzige Bewilligungen für das vereinfachte

Anmelde- und Anschreibeverfahren, AW-Prax 2008, S. 503 – 504.

- Rieder/Summersberger, 1 ½ Jahre AEO in Österreich, Zoll-Profi 6/2009, S. 10 – 12.
- Polner, WCO-Research Paper No. 14, AEO-Compendium, 2011 Edition.
- Weerth, Der neue Zollkodex, 2007.
- Weerth, Das ATLAS-Handbuch, 2011.
- Weerth, Ein Jahr Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2009, S. 39 – 41.
- Weerth, Zwei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2010, S. 130 – 132.
- Weerth, Drei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2011, S. 51 – 54.
- Weerth, AEO-C: Leichter Antrag, schnelle Bewilligung = AEO light?!, AW-Prax 2010, S. 53 – 55.
- Zimmermann/Schwoon, Zoll in Bewegung – Ergebnisse der Zollstudie 2008, AW-Prax 2008, S. 463 – 466



Überblick über das gesamte Wirtschaftsstrafrecht



Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas (Hrsg)

Handbuch Wirtschaftsstrafrecht

C.F. Müller; Heidelberg; 3. Auflage; 2012, gebunden; 1762 Seiten; ISBN: 978-3-8114-3721-0; Preis 138,- €

Namhafte Professoren, aber auch Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Verwaltungsjuristen haben sich zusammen

getan, um das vorliegende Handbuch zum Wirtschaftsstrafrecht in 3. Auflage zu veröffentlichen. Allen voran steht der renommierte Wirtschaftsstrafrechtler Prof. Dr. Hans Achenbach als Mitherausgeber des Werkes. Den Lesern der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NSStZ) ist dieser bestens bekannt. Seit Beginn der 1990er Jahre veröffentlicht Achenbach dort regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts. Der Rezensent hatte – wenn diese persönliche Bemerkung gestattet sei – die Ehre, bei Prof. Achenbach – weiland noch zu dessen Bochumer Zeiten – Strafprozessrecht zu hören.

Das Handbuch gibt einen guten und kompakten Überblick über das Wirtschaftsstrafrecht in allen seinen Facetten. In diesem Rahmen werden folgende Themenschwerpunkte behandelt:

- Unternehmensbezug (Sanktionen gegen Unternehmen, Zurechnung unternehmensbezogenen Handelns, Compliance);
- Verbraucherschutz (Strafrechtliche Produkthaftung, Lebensmittelrecht)
- Delikte gegen den Wettbewerb (Wirtschaftskorruption, UWG, Kartellrecht)
- Delikte gegen die staatliche Wirtschaftslenkung (Subventionsbeitrag, Verstöße gegen AWG und KWKG);
- Allgemeine Vermögensdelikte im Wirtschaftsstrafrecht (Betrug, Untreue, Wucher);
- Daten- und Datennetzdelikte;
- Insolvenzdelikte;
- Gesellschaftsrechtliche Bilanz-, Prüfer und Falschangabendelikte;
- Kreditbetrug und Delikte gegen den unbaren Zahlungsverkehr;
- Kapitalmarktdelikte;
- ahndbare Sanktionen gegen Verletzung des Urheberrechts und gewerblicher Schutzrechte;
- Delikte auf dem Gebiet des Arbeitslebens.

Den Leser der AW-Prax wird aus dieser bunten Paletten an Delikten vor allem das Außenwirtschaftsstrafrecht und das *Fortsetzung auf Seite 248*